

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

72 85
Datum: 20. NOV. 1985

Vorstellt 22. NOV. 1985

Wien, 1985 11 15
Mag.Rö/Ba/387

St. Winer

GZ 68 216/4-15/85

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und
naturwissenschaftliche Studienrichtungen
geändert wird**

Sehr geehrte Herren !

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und erlauben uns zum vorliegenden Entwurf folgende Anmerkungen:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt eine Reihe der in diesem Entwurf enthaltenen Bestimmungen, möchte aber auch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß im Bereich des Prüfungswesens Tendenzen beibehalten bzw. verstärkt werden, die zwar kurzfristig im Interesse der Studierenden zu sein scheinen, aber sich im Hinblick auf berufliche Anforderungen an Akademiker nachteilig auswirken können.

Das sogenannte kumulative Prüfungssystem verleitet zum Sammeln von "Scheinen". Dadurch werden dem Studierenden die Integration einzelner Stoffgebiete und der Erwerb eines zum Verständnis eines Wissensgebietes erforderlichen Gesamtüberblickes erschwert; es wird damit geradezu die Ausbildung jener Fähigkeiten, die, neben dem erforderlichen Fachwissen, das Qualifikationsniveau eines Universitätsabsolventen entscheidend bestimmen, verhindert. Die Tatsache, daß fast alle Studierenden dieses Prüfungssystem wählen, läßt sich unseres Erachtens nicht als Beweis für die Bewährung dieses Systems anführen.

- 2 -

Wir müssen uns entschieden gegen das kumulative Prüfungssystem in seiner gegenwärtigen extensiven Ausformung aussprechen, weil es dem hohen Qualitätsanspruch, der an eine universitäre Ausbildung zu stellen ist, nicht gerecht werden kann.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen wollen wir auch zu einzelnen Paragraphen Stellung nehmen:

Ad §2 Abs 3 Z 33 lit g:

Durch die Einrichtung eines Studienzweiges "Ökologie" innerhalb der Studienrichtung Biologie findet die, in der Bevölkerung unzweifelhaft vorhandene, Sensibilisierung in Umweltfragen im Bereich der akademischen Ausbildung ihre Berücksichtigung. Dennoch gibt es gewisse Bedenken vorzubringen. Einerseits sind die für eine "ökologische" Orientierung erforderlichen Ausbildungsinhalte in allen Studienzweigen der Biologie gegeben, andererseits sehen wir, vor allem auch im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation der künftigen Absolventen, keinen Vorteil einer weiteren Spezialisierung innerhalb dieser - etwa im Vergleich zur "Umwelttechnik" an der Technischen Universität - doch vorwiegend theoriegeleiteten Studienrichtung. Uns ist unklar, in welchen Bereichen sich für Ökologen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Sollte es bei der Einrichtung eines Studienzweiges "Ökologie" bleiben, schlagen wir vor - entsprechend den in den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf erwähnten "Anforderungen einer modernen Ökologie" -, auch die ökonomischen und naturwissenschaftlich-technischen Aspekte im Fächerkatalog zu berücksichtigen.

Ad §3 Abs 2:

Die ausdrückliche Feststellung, daß die an Stelle der zweiten Studienrichtung gewählten Fächer dem Umfang der zweiten Studienrichtung entsprechen müssen, findet unsere volle Zustimmung. Die damit verbundene notwendige Vorlage eines genauen Studienplanes erscheint uns pädagogisch sehr wertvoll, denn der Studierende ist verpflichtet, über einen sinnvollen Aufbau und Ablauf seines Studiums Überlegungen anzustellen.

- 3 -

In diesem Zusammenhang sei auch ein Hinweis zum Thema Inskription gestattet: Neben den von unserem Hause bereits wiederholt vorgebrachten Nachteilen der Blockinskription einer Studienrichtung oder eines Studienabschnittes, etwa bezüglich der Anerkennung unserer Studien im Ausland, besteht die Gefahr des gedankenlosen "Konsumierens" eines vorgegebenen Studienplanes. Die lehrveranstaltungsorientierte Inskription, deren bürokratischer Aufwand mittels des Einsatzes moderner Techniken sicher verringert werden kann, fördert dagegen eine überlegte und flexible Gestaltung des Studiums. Deshalb sollte das lehrveranstaltungsorientierte Inskriptionssystem - wenn auch in verbesserter Form - unbedingt beibehalten werden.

Ad § 5 Abs 2:

Die Verlängerung der Studiendauer in der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" sehen auch wir als sinnvoll an. Bei Studienrichtungen, in denen die Vermittlung praktischer Fertigkeiten vorgesehen ist, erfordert die zur Aneignung notwendige Übungsphase, auch bei Intensivierung des Lernens, eine bestimmte Mindestdauer zur Gewährleistung eines entsprechend hohen Niveaus.

Ad § 7 Abs 3:

Der Verzicht auf Antragstellung zur Ablegung der Teilprüfung führt zu einer Verstärkung des kumulativen Prüfungssystems, dem wir aufgrund der oben angeführten Überlegungen ablehnend gegenüberstehen. Wir regen daher an, die derzeit gegebene Möglichkeit der Aufteilung einer Teilprüfung in Einzelprüfungen, die nur unter kurzfristigen Gesichtspunkten als vorteilhaft für den Studierenden anzusehen ist, wieder einzuschränken und sie auf keinen Fall zu forcieren.

- 4 -

Ad §9 Abs 3:

Wir halten es für richtig, daß bei Studien gemäß § 2 Abs 1 die erfolgreiche Ablegung der ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung in der ersten und zweiten Studienrichtung als Voraussetzung für den Antritt zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung gefordert wird.

Ad § 12 Abs 1 lit b, d-g:

Die Klarstellung, daß zur Absolvierung eines Erweiterungsstudiums auch die Abfassung einer Diplomarbeit notwendig ist, wird von uns begrüßt.

Ad § 14 Abs 1:

Wir stimmen der vorgesehenen Formulierung, die dem Bewerber um ein Doktoratsstudium mehr Freiheit in der Wahl des gewünschten Doktoratsstudiums beläßt, zu.

Ad § 14 Abs 5:

Die Bestellung eines dritten Begutachters im Falle einer Nichteinigung über die Approbation einer Dissertation halten wir für ungünstig. Dem dritten Begutachter wird zugemutet, sich in jedem Fall gegen einen der beiden erstbegutachtenden Kollegen entscheiden zu müssen, außerdem kann das Approbationsurteil durch eine entsprechende Wahl des Drittbegutachters von vornherein beeinflußt werden. Wir schlagen daher vor, im Falle der Nichteinigung über die Approbation zwei neue Begutachter zu bestimmen.

Ad Anlage A Z 20B, 21B, 22B, 23:

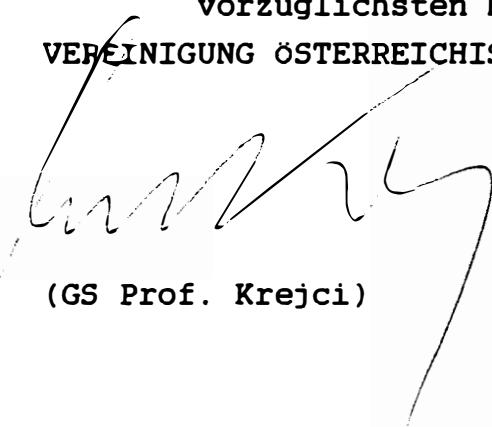
Der Einführung einer Vorprüfung aus Sprachbeherrschung als besondere Zulassungsbedingung zur zweiten Diplomprüfung stimmen wir zu, weil dadurch eine Anhebung des Ausbildungsniveaus erreicht werden kann.

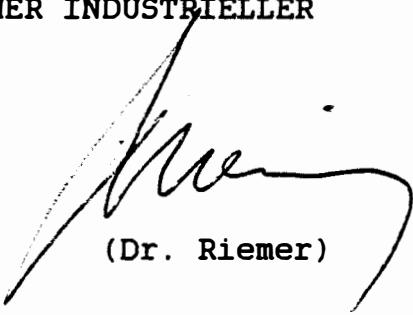
- 5 -

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben mit dem Ausdruck unserer

vorzüglichsten Hochachtung

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(GS Prof. Krejci)


(Dr. Riemer)